



Zahl: 640-4/A/6094/2022_bl
Schwaz, den 20.09.2022

Betreff: Spornbergerstraße – Verlegung einer Fernheizleitung und Herstellung eines Tiefbrunnens – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 19.09.2022 bis 23.12.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Bauabschnitt 1 - Grabungsarbeiten entlang des Objektes Schwaz Urban von der Swarovskistraße bis Objektende – Sickerpackung und Wasserleitung:**

Für die Verlegung der Wasserleitung und den Einbau der Sickerpackung im vorgenannten Bereich ist die Herstellung einer Pölzung entlang des Objektes und die Sperrung der bereits gesperrten westlichen Fahrspur der Spornbergerstraße erforderlich.

Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen sind bereits vorhanden. Die Verkehrsführung in der Spornbergerstraße hat einspurig zu erfolgen. Im Bereich der Swarovskistraße und im Bereich des Terminals sind Verkehrslichtsignalanlagen aufzustellen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich ist auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

Mit den Bauarbeiten wird am 19.09.2022 begonnen. Sie dauern bis 24.10.2022.

2. **Bauabschnitt 2 - Querung Schwaz Urban – Maria-Spötl-Weg – Fernheizleitungen und Wasserleitung:**

Für die Straßenquerung der Fernheizleitungen und der Wasserleitung vom nordöstlichen Hauseck Schwaz Urban auf die östliche Fahrbahn der Spornbergerstraße ist eine Querung erforderlich.

Die Arbeiten haben derartig durchgeführt zu werden, als dass diese jeweils halbseitig durchgeführt werden. Die Grabungsarbeiten haben unter Beibehaltung der Verkehrslichtsignalanlage und gemäß Regelplan LO3 entsprechend dem Baufortschritt abgesichert zu werden. Für die Zu- und Abfahrten zum Citybusterminal sind jederzeit ausreichende Vorkehrungen, ggf. Stahlplattenabdeckungen, vorzuhalten und die Zu- und Abfahrt für Busse jedenfalls (evt. in Absprache mit dem Citybus-Betreiber Hrn. Hörmann) zu ermöglichen.

Die Bauarbeiten für die Querung erstrecken sich vom 24.10.2022 bis längstens 04.11.2022.

3. **Bauabschnitt 3 – Grabungsarbeiten östliche Seite der Spornbergerstraße vom Ende der Straßenquerung bis zum nördlichen Ende der Parkplätze Kiss&Ride – Fernheizleitungen und Wasserleitung:**

Die Grabungsarbeiten werden im Bereich der östlichen Fahrbahn geführt.

Für die Grabungsarbeiten in der Spornbergerstraße ist der von der Verkehrslichtsignalanlage umfasste Bereich entsprechend dem Baufortschritt zu verlängern. Die Zu- und Abfahrten Maria-Spötl-Weg sind zu sperren, vollflächig abzuplanken und die Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und linksseitige Umleitung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Maria-Spötl-Weg sind in Höhe der Abzweigung in Richtung Wirtschaftskammer das Verkehrszeichen rechtsweisende Umleitung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen sowie die Zu- und Abfahrt in Richtung Bahnhofstraße durch die Entfernung der Absperrpoller zum Parkplatz der Wirtschaftskammer frei zu machen. Die Umleitung des Individualverkehrs über den Bereich des Citybus-Terminals ist jedenfalls untersagt.

Die Grabungsarbeiten beginnen am 07.11.2022 und erstrecken sich bis längstens 16.12.2022.

4. **Bauabschnitt 4 – Querung Spornbergerstraße zum Tiefbrunnen im Bereich Bahnhof – Fernheizleitungen und Wasserleitung:**

Für die Querungsarbeiten im Bereich des Bahnhofes Schwaz ist es erforderlich, eine entsprechende Breite für den Schwerverkehr zur Verfügung zu stellen. Der Gehsteig der Bahnhofstraße und der Spornbergerstraße ist zwischen der Einmündung Parkplatz Wirtschaftskammer und der Einmündung Maria-Spötl-Weg für die Benutzung gesamthaft zu sperren. Lediglich ein Zugang vom Maria-Spötl-Weg bis zum Kiss&Ride-Parkplatz und somit bis zum Haus Nr. 15 und von dort wieder retour Richtung Maria-Spötl-Weg ist durch entsprechende Absperrrichtungen zu ermöglichen.

Der Bereich der Parkplätze Kiss&Ride ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 für die Benutzung zu sperren. In diesem Bereich ist eine Ersatzhaltestelle „H“ für den Citybus einzurichten. Am nördlichen Ende der Parkplätze Kiss&Ride bis in Höhe Haupteingang „Eisen Orgler“ ist im Bereich des Innenradius eine für Niederflerbusse überfahrbare Ankeilung bituminös herzustellen, welche Bedacht auf die vorhandene Entwässerungssituation nimmt und weiters ohne größeren Aufwand und Schäden wieder entfernt werden kann (Asphaltpapier). Für Fußgänger in Richtung Bahnhof besteht die Möglichkeit, in Höhe der Wirtschaftskammer die Bahnhofstraße zu queren oder in Richtung Spornbergerstraße diesen im Bereich des Citybus-Terminals in Höhe der Einmündung Maria-Spötl-Weg zu queren. Der Gehsteigbereich ist am Beginn des Baufeldes quer abzuplanken und die Umleitung über den Parkplatz Wirtschaftskammer durch Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 zu verdeutlichen. Entlang des hinteren Gehsteigrandes, entlang der Blumeneinfassungen ist eine vollflächige, ununterbrochene Absperrrichtung (Polzeigitter oder Bauzaun) aufzustellen. Der Schutzweg im Bahnhofsbereich ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen befristet aufzuheben.

Für die Zu- und Abfahrten zum Citybusterminal sind jederzeit ausreichende Vorkehrungen, ggf. Stahlplattenabdeckungen, vorzuhalten und die Zu- und Abfahrt für Busse jedenfalls (evt. in Absprache mit dem Citybus-Betreiber Hrn. Hörmann) zu ermöglichen.

Die Bauarbeiten für die Querung beginnen am 19.12. und dauern bis 23.12.2022.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

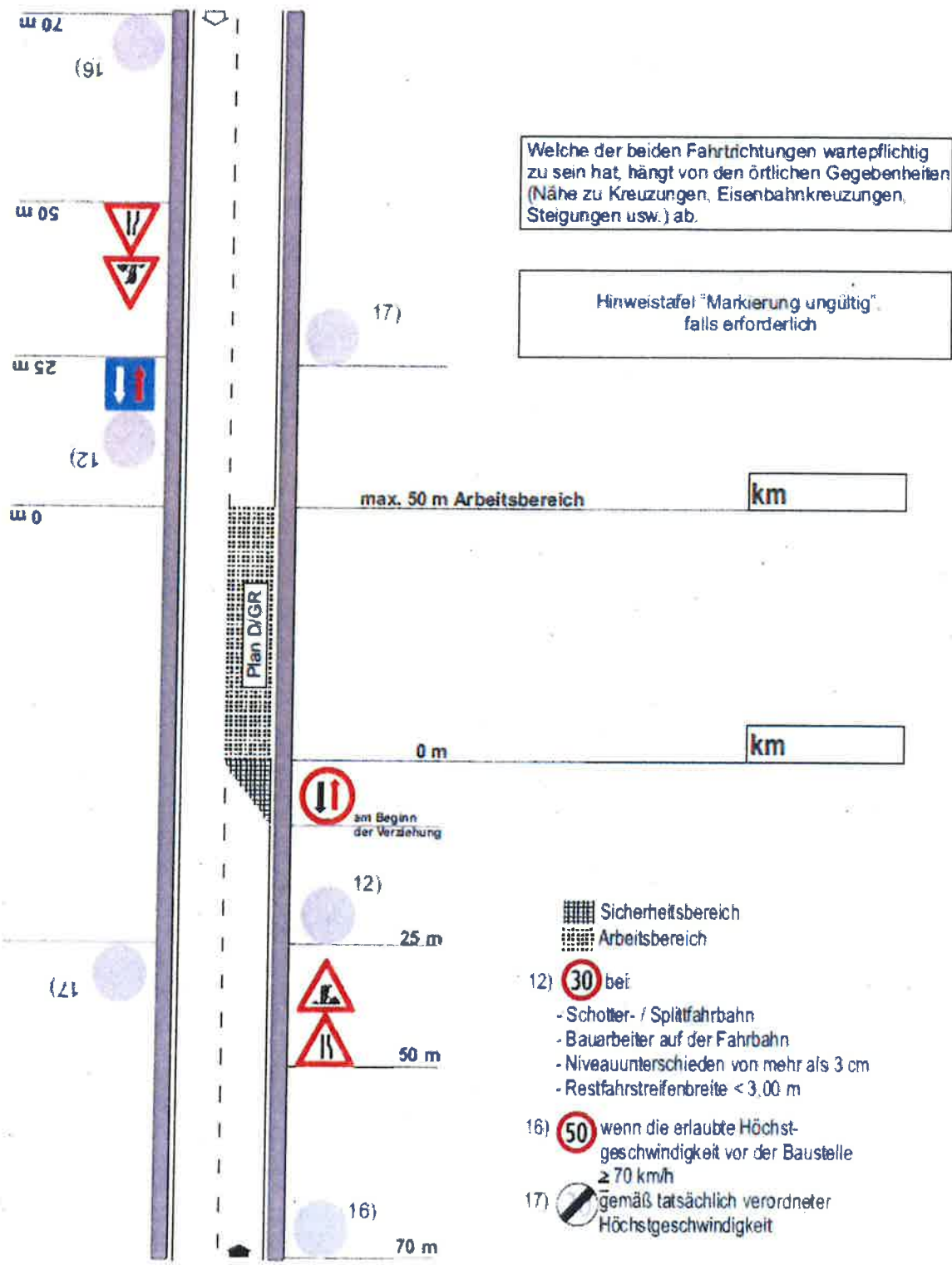

(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017